

Mittelrheinhalle Andernach

Miet- und Benutzungsordnung

1. Zweckbestimmung der Mittelrheinhalle Andernach

- 1.1. Die Mittelrheinhalle Andernach dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Andernach.
Zu diesem Zweck wird die Mittelrheinhalle Andernach Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und Privatpersonen zur Benutzung überlassen.
- 1.2. Außerdem wird die Halle für Tagungen, Kongresse, Betriebsveranstaltungen, Feiern, Ausstellungen, Veranstaltungen u.a. politischer, wissenschaftlicher oder religiöser Art zur Verfügung gestellt.

2. Verwaltung und Aufsicht

- 2.1. Die Mittelrheinhalle Andernach wird ausschließlich durch die Andernach.net GmbH, Konrad-Adenauer-Allee 40, 56626 Andernach als Vermieterin, im Auftrag der Stadt Andernach, zur Benutzung überlassen.
- 2.2. Den Beauftragten der Andernach.net GmbH ist der Zutritt zur Mittelrheinhalle Andernach während einer Veranstaltung jederzeit ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zu gestatten. Die von der Stadt Andernach im Einzelnen bezeichneten Dienstplätze für Arzt, Sanitätspersonal, Polizei und Feuerwehr sind kostenlos freizuhalten.

3. Reservierung, Vermietung und Vertragsabschluss

- 3.1. Aus der Reservierung eines Veranstaltungsraumes der Mittelrheinhalle Andernach für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden.
- 3.2. Die Anmietung eines Veranstaltungsraumes wird erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages rechtswirksam.
- 3.3. Aus der Vermietung zu bestimmten Zeitpunkten kann kein Anspruch auf Vermietung zu künftigen gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden.
- 3.4. Die im Mietvertrag aufgeführten Mieträume werden dem Mieter in der ihm bekannten Form und Ausstattung sowie in ordnungsgemäßem Zustand zum vereinbarten Veranstaltungszweck und für die Dauer der Mietzeit überlassen.
- 3.5. Trägt der Mieter bei Übernahme der Mieträume keine Beanstandungen vor, gilt das Mietobjekt als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- 3.6. Veranstalter ist der Mieter, Untervermietung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Andernach zulässig.

4. Mieten und Nebenkosten

- 4.1. Allgemeine Benutzungskosten
Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Mittelrheinhalle Andernach werden die im Mietvertrag festgelegten Mieten und Nebenkosten erhoben.
Sämtliche Kosten sind als Abschlagszahlungen in voller Höhe so rechtzeitig zu zahlen, dass die in den Rechnungen enthaltenen Fristen eingehalten werden.

- 4.2. Sonderregelungen für Proben
(s. Gebührenordnung)
- 4.3. Heizung und Klimaanlage
In der Miete sind Kosten für Heizung bzw. Klimatisierung enthalten.
- 4.4. Zusatzeinrichtungen und besondere Leistungen
 - 4.4.1. Wenn die Vermieterin auf Wunsch des Mieters Zusatzbauten oder Zusatzeinrichtungen schafft oder der Mieter besondere Leistungen in Anspruch nimmt, die nicht Gegenstand der Miet- und Benutzungsordnung sind, werden die Kosten gesondert berechnet.
 - 4.4.2. Das zur reibungslosen Abwicklung von Veranstaltungen erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal, Beleuchter, Tontechniker, Kassierer, Garderobenpersonal, Brandsicherheitswache und Sanitätswache stellt die Stadt Andernach ausschließlich nach ausdrücklicher Vereinbarung und auf Kosten des Mieters.

5. Benutzungsbedingungen

- 5.1. Termine für Vorbereitungsarbeiten, wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen besonders vereinbart werden.
Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Ausbesserungen werden auf seine Kosten durchgeführt.
- 5.2. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
- 5.3. Der Mieter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume der Mittelrheinhalle Andernach überlassen werden, insbesondere auch darüber, wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Auch hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der vereinbarten Miete und Kosten, weil gleichzeitig Foyer oder Durchgangsbereiche von Dritten mitbenutzt werden.
- 5.4. Die Öffnung der Mittelrheinhalle Andernach und der gemieteten Räume erfolgt eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn, wenn im Mietvertrag nichts anderes festgelegt ist. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume für die Veranstaltung selber. Die Schließung der gemieteten Räumlichkeiten erfolgt spätestens 30 Minuten nach der angegebenen Mietdauer in dem vom Mieter ausgefüllten Formular „Bestellung Räumlichkeiten und Ausstattung“.
- 5.5. Sofern erforderlich, kann die Vermieterin jederzeit das Hausrecht ausüben. Den Weisungen des Personals der Mittelrheinhalle Andernach ist Folge zu leisten.
- 5.6. Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Saalgestaltung sind bei Vertragsabschluss mit der Vermieterin festzulegen.
- 5.7. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einschl. zur medizinischen Versorgung zu treffen sowie die ordnungsbehördliche und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- 5.8. Dekorationen, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Feuersicherheitsbestimmungen und, soweit erforderlich, den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin eingebracht werden. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- 5.9. Die Verwendung von offenem Feuer, Feuerwerk, brennbaren Flüssigkeiten, daraus hergestellten Mischungen und ähnlichen feuergefährlichen Stoffen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Das Rauchverbot ist laut § 1 des BNichtrSchG in allen Räumlichkeiten einzuhalten.

- 5.10. Die Vermieterin kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Stadt Andernach oder der Mittelrheinhalle Andernach zu befürchten ist.
- 5.11. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass alle Veranstaltungsbesucher ihre Garderobe (einschl. Stöcke und Schirme) abgeben. Für Garderobe übernimmt die Vermieterin keine Haftung.
- 5.12. Der Mieter bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Vermieterin für folgende Tätigkeiten in den Mieträumen:
 - 5.12.1. gewerbsmäßiges Fotografieren;
 - 5.12.2. Verkauf oder das Anbieten von Galanteriewaren, Postkarten, Sonderbriefmarken und –stempeln sowie die kostenlose Abgabe von Proben;
 - 5.12.3. gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen;
 - 5.12.4. Durchführung von Verlosungen in gewerblichem Kontext.

Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und sofern der Vermieterin Kosten aus Arbeits- oder Energieaufwand entstehen, werden diese dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 5.13. Den Beauftragten der Vermieterin ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.
- 5.14. Ausstellungen und Stände
 - 5.14.1. Für die bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind vom Mieter rechtzeitig Verteilungspläne in dreifacher Fertigung einzureichen. Aus diesen Plänen müssen die Gänge und deren Abmessungen, die Kojenaufbauten (Stellwände) und die Ausgänge genau ersichtlich sein. Die Türen dürfen nicht verbaut oder zugestellt sein. Das Benageln von Fußböden und Wänden ist nicht gestattet. In veranstaltungsbedingten Ausnahmefällen ist die Zustimmung der Vermieterin einzuholen.
 - 5.14.2. Für die Stände darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden.
 - 5.14.3. Die genutzten Ausstellungs- und Nebenräume, sind nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Dies gilt auch für die Beseitigung des Sperrmülls und sonstiger Abfälle. Die Entsorgung muss entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Abfallbeseitigung sowie den Umweltschutzbestimmungen erfolgen. Die gegebenenfalls angemieteten Rheinanlagen sind nach der Veranstaltung in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen, andernfalls werden die Reinigungskosten in voller Höhe in Rechnung gestellt.
 - 5.14.4. Notwendige Installationen für die Stände sind Sache des Mieters, ebenso die gegebenenfalls entstehenden Betriebskosten.
- 5.15. Die Bewirtung sämtlicher Räumlichkeiten der Mittelrheinhalle Andernach erfolgt ausschließlich durch den Pächter des „Parkhotel am Schänzchen“ Andernach. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Verabreichung von Kostproben während der Durchführung von Ausstellungen und dergleichen, wenn die Abgabe solcher Proben im Zusammenhang mit dem Zweck der Veranstaltung oder Ausstellung steht und nicht der Versorgung der Gäste oder Besucher dient.
- 5.16. Alle in der Mittelrheinhalle Andernach gefundenen Gegenstände sind bei dem Hallenservice der Mittelrheinhalle Andernach abzuliefern.
- 5.17. Dem Mieter obliegen auf eigenen Kosten die nachstehenden Verpflichtungen des Veranstalters:
 - 5.17.1. Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art
 - 5.17.2. Erwerb der Ausführungsrechte bei der GEMA

- 5.17.3. Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Sperrstunde in den Veranstaltungsräumen.

6. Haftung

- 6.1. Die Stadt Andernach haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbare mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.
- 6.2. Für alle Schäden, die durch den Mieter, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Mieter. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder am Inventar der Vermieterin durch Anbringung von Dekorationen oder Reklame, durch Installation fremder oder Veränderung eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.
- 6.3. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Vermieterin nur insoweit, als der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Mieter in Betracht kommt.

Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörung oder sonstigen die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin nicht.

- 6.4. Die Vermieterin kann den vorherigen Abschluss einer Versicherung oder die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.

7. Hausrecht

- 7.1. Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern im Mietobjekt das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

8. Karten- und Programmverkauf

- 8.1. Für den Verkauf der Eintrittskarten und Veranstaltungsprogrammen sind die vorhandenen Einrichtungen zu benutzen und die Standorte in den Mieträumen einzuhalten, die von den Beauftragten der Vermieterin zugewiesen werden.
- 8.2. Der Druck der Eintrittskarten hat nach den von der Bauaufsichtsbehörde genehmigten Bestuhlungsplänen zu erfolgen.
- 8.3. Die Karten für die in den Bestuhlungsplänen ausgewiesenen Dienstplätze sind dem Kartensatz zu entnehmen und der Vermieterin unaufgefordert vor Beginn des Kartenverkaufs zuzustellen.

9. Maximal zulässige Personenanzahl

Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen/gesetzesähnlichen Regelungen für die maximal zulässige Personenanzahl während der gesamten Nutzungszeit.

Die maximal zulässige Personenanzahl wird anhand zwei Faktoren unter Berücksichtigung der Versammlungsstättenverordnung VStättVO festgelegt:

1. Die Bestuhlungsplan-Variante:

Die maximale Bestuhlung/Anzahl der Tischplätze der gewählten Bestuhlungsplan-Variante ist einzuhalten. Dies ist nach § 14 und § 15 VStättVO geprüft und genehmigt. Die Anzahl der sich daraus ergebenden maximalen Sitzplätze ist auf dem jeweiligen Bestuhlungsplan angegeben.

2. Bei Veranstaltungen ohne Bestuhlung:

Soweit keine Sitzplätze vorgesehen sind, wird die maximale Personenanzahl nach § 19 VStättVO wie folgt ermittelt:

Maximalkapazität der vorhandenen (Not-) Ausgänge: 1.095 Personen

oder begrenzt durch die genutzte Teilfläche der Halle:

- Gesamter Saal ohne Foyer (515 m²): 1.000 Personen
- großer Saal (310 m²): 620 Personen
- kleiner Saal (205 m²): 410 Personen
- Foyer (200 m²): 400 Personen

10. Einlass- und Ordnungsdienst

Der Vermieter kann je nach Art und Umfang der Veranstaltung vom Mieter verlangen, einen Ordnungsdienst (Security) zu beschäftigen. Der Ordnungsdienst umfasst so viele Personen, wie sich bei der Teilung der zu erwartenden Besucher durch 150 ergeben, mindestens jedoch drei Personen. Der Ordnungsdienst sollte äußerlich, z. B. durch geeignete Kleidung, als solcher zu erkennen sein. Das Nähere ist mit dem Vermieter im Einzelfall zu vereinbaren.

11. Werbung in den Veranstaltungsräumen

11.1. Jede Art der Werbung in den Mieträumen und in der unmittelbaren Umgebung derselben bedarf der besonderen Genehmigung der Vermieterin. Eine Erlaubnis der jeweiligen Pächter zur Vornahme von Werbung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung ist unwirksam.

12. Rücktritt vom Mietvertrag

12.1. Die Vermieterin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

12.1.1. der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß 4.1 nicht rechtzeitig nachkommt oder gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt;

12.1.2. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen die geltenden Gesetze verstößt. Der Veranstalter ist in diesem Fall auf Verlangen des Vermieters zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Räumung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung und die gegebenenfalls erforderliche Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen;

12.1.3. die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können;

12.1.4. die gemäß 5.17 erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;

Rücktritt und fristlose Kündigung sind unverzüglich dem Mieter gegenüber zu erklären.

- 12.2. Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns. Ist die Vermieterin für den Mieter in Vorlage getreten mit Kosten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Falle zur Erstattung dieser Vorlagen der Vermieterin gegenüber verpflichtet.
- 12.3. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder der Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei die Vermieterin für den Mieter in Vorlage getreten für Kosten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Falle zur Erstattung dieser Vorlagen der Vermieterin gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff „höhere Gewalt“.
- 12.4. Bei einem Rücktritt vom Mietvertrag durch den Mieter innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, fallen für den Mieter keine zusätzlichen Kosten an. Bei einem Rücktritt durch den Mieter nach dieser Frist werden 50 %, nach einer Frist von 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn werden 100 % des im Mietvertrag vereinbarten Preises fällig.

13. Nebenabreden und Gerichtsstand

- 13.1. Die vorstehenden allgemeinen Mietbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages.
- 13.2. Weitere Nebenabreden, Änderungen und Nachträge des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 13.3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mietparteien ist Andernach.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Über Abweichungen von dieser Miet- und Benutzungsordnung entscheidet die Geschäftsführung der Andernach.net GmbH als Beauftragte der Stadt Andernach.